

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 20. April	1999
-------	--------------------------	------

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz ...	73	Urkunde über die Aufhebung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Lünen .....	88
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1999 .....	74	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdinghausen .....	88
Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst .....	74	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Welper .....	88
Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten .....	77	Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl .....	88
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger .....	83	Urkunde über die Teilung der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop .....	89
Kirchliches Arbeitsrecht .....	84	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten .....	89
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung .....	84	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln, Kirchenkreis Soest .....	89
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen .....	85	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen .....	90
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung .....	85	Freigabe des FIBU-Buchhaltungsprogramms der Firma Bavaria-Soft (Version 4.23) .....	90
Arbeitsrechtsregelung über die teilweise Stundung der Zuwendungsanzahlung 1998 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH .....	85	Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	90
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Berichtigung) .....	86	Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	91
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen .....	86	Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	91
Satzung für die „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Kirchenkreises Herford .....	86	Lehrgänge für Küsterinnen und Küster .....	91
		Persönliche und andere Nachrichten .....	92

### Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 13. November 1998

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69), geändert am 14./23. 9. 1994 (KABl. 94 S. 222), werden für die

Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1999 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchst. a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt. Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz/ESTG zu berücksichtigen, so sind die Vor-

schriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff., Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447-11-V B 6 –, Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442 –, Niedersächsisches Finanzministerium S 2447 – 8-23 –) gelten für 1999 fort.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**  
Manfred Sorg

## **Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1999**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 8. 3. 1999  
Az. 16219/B 5 – 01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB) vom 13. 11. 1998 (KABl. 1999 Seite. 73) haben anerkannt:

1. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 21. 12. 1998 – Az.: 522-12.3; Nr. 559/98 –
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Ev. Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen  
am 23. 2. 1999 – Az.: 205.1-54063/2 –
3. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Ev. Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen  
am 2. 2. 1999 – Az.: 924 A-54202/51 –

## **Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO)**

**Vom 18. Februar 1999**

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom

15. November 1990 (KABl. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### **Einstellungstermine**

Jeweils zum 1. September eines Jahres kann das Landeskirchenamt bis zu dreißig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufnehmen und zur Vikarin bzw. zum Vikar berufen.

## § 2

### **Bewerbung**

(1) Bewerbungen müssen jeweils bis zum 1. April eines Jahres beim Landeskirchenamt eingegangen sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor dem Bewerbungstermin die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 7 Pfarrer-Ausbildungsgesetz erfüllt haben und in die beim Landeskirchenamt geführte Bewerbungsliste (§ 3) aufgenommen worden sein.

## § 3

### **Bewerbungsliste**

(1) Das Landeskirchenamt führt eine Bewerbungsliste für die Aufnahmen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Die Bewerbungsliste gliedert sich in mehrere Examensdurchgangslisten (§ 4) und in eine Sonderliste für freiwillig länger wartende Bewerberinnen und Bewerber (§ 5).

(3) Der Zeitpunkt der Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst ergibt sich nach dem Verfahren gemäß §§ 13 bis 15.

## § 4

### **Examensdurchgangslisten**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst anstreben und die Aufnahmevoraussetzungen (§ 2 Absatz 2) erfüllen, werden unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung einer Examensdurchgangsliste zugeordnet. Entsprechend werden jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Jahres Examensdurchgangslisten gebildet.

(2) Die Aufnahme in die Examensdurchgangslisten und damit in die Bewerbungsliste erfolgt im Rahmen der Kapazität nach einem erfolgreichen Auswahlverfahren gemäß §§ 6 bis 12.

(3) Soweit nach bestandener Erster Theologischer Prüfung wegen Aufnahmebegrenzung nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unmittelbar zum folgenden Aufnahmetag möglich ist, wird die Zahl der Aufnahmen in die jeweilige Examensdurchgangsliste auf die Hälfte der Examensabsolventinnen und -absolventen begrenzt.

## § 5

### **Sonderliste**

Bewerberinnen und Bewerber, die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht die für

ihre Examensdurchgangsliste vorgegebenen Aufnahmetermine (§ 13) wahrnehmen, sondern die Aufnahme aufgrund persönlicher Entscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt anstreben, werden nach Auflösung der entsprechenden Examensdurchgangsliste in einer gesonderten Liste innerhalb der Bewerbungsliste (Sonderliste) geführt.

### § 6

#### Verfahren zur Aufnahme in die Bewerbungsliste

(1) Nach Abschluß eines Examensdurchgangs im Frühjahr und im Herbst eines Jahres führt das Landeskirchenamt ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Bewerbungsliste durch.

(2) In dem Auswahlverfahren wird darüber entschieden, ob die Bewerberin oder der Bewerber in die Bewerbungsliste aufgenommen wird und damit eine grundsätzliche Zusage für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erhält.

(3) Aus dem Ergebnis des Auswahlverfahrens ergibt sich zugleich, welche Platzziffer die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der entsprechenden Examensdurchgangsliste erhält.

### § 7

#### Auswahlkriterien zur Aufnahme in die Bewerbungsliste

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber aus einem Examensdurchgang ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl aufgrund der folgenden drei Kriterien:

- Punktzahl aufgrund der Note der Ersten Theologischen Prüfung – Examensnote (§ 8)
- Zusatzpunktzahl aufgrund besonderer Belastungen und Qualifikationen (§ 9)
- Punktzahl aufgrund eines Auswahlseminars (§ 10)

### § 8

#### Berücksichtigung der Examensnote

Aufgrund der (bis zwei Stellen nach dem Komma – ohne Rundung – ermittelten) Durchschnittszahl für die Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber jeweils folgende Punktzahl:

Durchschnittszahl	Punktzahl
1,00 bis 1,24	12 Punkte
1,25 bis 1,49	11 Punkte
1,50 bis 1,74	10 Punkte
1,75 bis 1,99	9 Punkte
2,00 bis 2,24	8 Punkte
2,25 bis 2,49	7 Punkte
2,50 bis 2,74	6 Punkte
2,75 bis 2,99	5 Punkte
3,00 bis 3,24	4 Punkte
3,25 bis 3,49	3 Punkte
3,50 bis 3,74	2 Punkte
3,75 bis 4,00	1 Punkt.

### § 9

#### Zusatzpunkte

(1) Aufgrund besonderer Belastungen vor dem Studium oder während des Studiums und aufgrund besonderer Qualifikationen bis zur Ab-

legung der Ersten Theologischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einmalig zwei Zusatzpunkte.

(2) Zur Vergabe der zwei Zusatzpunkte werden berücksichtigt:

als besondere Belastungen:

- Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder
- Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr

als besondere Qualifikationen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (von mindestens zwei Jahren Dauer)
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines anderen Studienfaches
- eine erfolgreich abgeschlossene Promotion oder
- Ableistung eines diakonischen, sozialen, missionarisch-ökumenischen Jahres, eines Auslandsstudiums oder vergleichbare Aktivitäten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer.

### § 10

#### Auswahlseminar

(1) In einem Auswahlseminar beurteilt eine Auswahlkommission (§12) die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Punktvergabe nach folgenden Maßstäben:

- 7 bis 9 Punkte: Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird besonders empfohlen.
- 4 bis 6 Punkte: Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird empfohlen.
- 1 bis 3 Punkte: Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird mit Einschränkung empfohlen.

(2) Im Verlauf des Auswahlseminars werden ein Kurzvortrag, ein Gruppengespräch und ein Einzelgespräch durchgeführt, bei denen aufgrund der methodischen Differenzierung die unterschiedlichen inhaltlichen Zielvorgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten zur Geltung kommen können.

(3) Die Beurteilung nach Absatz 1 erfolgt aufgrund folgender Beobachtungsschwerpunkte:

- Überzeugende Vertretung der eigenen Position,
- Sprach-, Argumentations- und Dialogverhalten,
- Team-, Kooperations- und Integrationsverhalten,
- Belastbarkeit und Situationsbewältigung,
- Konfliktverhalten und Problemlösungsfähigkeit,
- Selbstreflexion.

(4) Das Auswahlseminar findet an vom Landeskirchenamt festgesetzten Terminen in Gruppen aus den Bewerbungen eines Examensdurchgangs statt. In Ausnahmefällen können für einzelne Bewerberinnen und Bewerber Sondertermine festgesetzt werden.

(5) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

**§ 11****Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens**

(1) Die Gesamtpunktzahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber ergibt sich aus der Summe der drei erzielten Punktzahlen nach §§ 8 bis 10.

(2) Mit der jeweiligen Gesamtpunktzahl wird eine Gesamtliste aller Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in die Examensdurchgangsliste erstellt. Aufgrund der Reihenfolge nach den Gesamtpunktzahlen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das Landeskirchenamt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze (§ 4 Absatz 3), wer in die Examensdurchgangsliste aufgenommen wird.

(3) Ergibt sich eine Punktgleichheit, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem besseren Gesamtnotendurchschnitt bei der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt.

(4) Ergeben sich nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 für zwei oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Ergebnisse, so entscheidet das Los.

**§ 12****Auswahlkommission**

(1) Zur Durchführung der Auswahlseminare (§ 9) beruft das Landeskirchenamt für jeden Examensdurchgang eine Auswahlkommission mit jeweils vier Mitgliedern und zwei Vertreterinnen oder Vertretern.

(2) Zusätzlich nimmt eine unabhängige Beobachterin oder ein unabhängiger Beobachter als beratendes Mitglied an den Auswahlgesprächen teil. Sie oder er wird vom Landeskirchenamt berufen.

(3) Wenn ein Mitglied der Auswahlkommission gegenüber einer Bewerberin oder einem Bewerber persönlich befangen ist oder sich für befangen erklärt, nimmt es nicht an dem entsprechenden Auswahlseminar teil, sondern eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 12 Abs. 1.

(4) Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind zur Verschwiegenheit über das Auswahlseminar und dessen Ergebnis verpflichtet.

**§ 13****Verfahren zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu einem bestimmten Einstellungstermin erfolgt auf Antrag aus den diesem Einstellungstermin vom Landeskirchenamt zugeordneten Examensdurchgangslisten (§ 4) und anteilig aus der Sonderliste (§ 5).

(2) Eine Examensdurchgangsliste wird unter Berücksichtigung der Bewerbungsfrist grundsätzlich dem nächstmöglichen Einstellungstermin zugeordnet.

Soweit nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Zuordnung zu bis zu drei späteren Einstellungsterminen. Dazu legt das Landeskirchenamt fest, wie viele Aufnahmen aus der Examensdurchgangsliste zu den jeweiligen Einstellungsterminen erfolgen können.

(3) Den Anteil der Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst aus der Sonderliste zu den jeweiligen Einstellungsterminen legt das Landeskirchenamt in einem ausgewogenen Verhältnis zum Anteil der Aufnahmen aus den Examensdurchgangslisten fest.

(4) Ergeben sich für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen als Ausbildungsplätze (§ 1) zur Verfügung stehen, so ist ein Auswahlverfahren gemäß §§ 14 und 15 durchzuführen.

**§ 14****Bewerbungen aus den Examensdurchgangslisten**

(1) Liegen aus einer Examensdurchgangsliste für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor, als Ausbildungsplätze laut Zuordnung durch das Landeskirchenamt (§ 13 Absatz 2) zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl unter Berücksichtigung der Platzziffern in der Examensdurchgangsliste (§ 11 Absatz 2 und § 6 Absatz 3).

(2) Soweit eine Examensdurchgangsliste zwei oder drei Einstellungsterminen zugeordnet ist (§ 13 Absatz 2 Satz 3), ergibt sich die Zuordnung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zum ersten, zum zweiten und zum dritten Einstellungstermin ebenfalls unter Berücksichtigung der Platzziffern in der Examensdurchgangsliste.

**§ 15****Bewerbungen aus der Sonderliste**

(1) Liegen zu einem Einstellungstermin aus der Sonderliste mehr Bewerbungen vor, als Ausbildungsplätze nach § 13 Absatz 3 zur Verfügung stehen, ergibt sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für die Auswahl aus einer zu berechnenden Punktzahl. Dazu wird die Examensnote mit einer Punktzahl entsprechend § 8 berücksichtigt. Für jedes Jahr zwischen dem frühestmöglichen Aufnahmeterrnin und dem gemäß Antrag angestrebten Aufnahmeterrnin erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ferner je zwei weitere Punkte.

(2) Ergibt sich eine Punktgleichheit, so gelten die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 und 4 entsprechend.

**§ 16****Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von § 2 müssen Bewerbungen zum Einstellungstermin 1. September 1999 bis zum 1. Mai 1999 beim Landeskirchenamt eingegangen sein.

(2) Die nach der Verordnung vom 10. Dezember 1997 für die Aufnahmen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst beim Landeskirchenamt geführte Bewerbungsliste wird aufgehoben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber aus der nach Absatz 2 aufgehobenen Bewerbungsliste, die vor dem 1. Januar 1996 die Erste Theologische Prüfung abgelegt haben, werden ohne weiteres Verfahren in die Sonderliste gemäß § 5 dieser Verordnung aufgenommen.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber aus der nach Absatz 2 aufgehobenen Bewerbungsliste, die nach

dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 die Erste Theologische Prüfung abgelegt haben, finden zur Aufnahme in die Bewerbungsliste gemäß § 3 dieser Verordnung die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 entsprechende Anwendung. Abweichend von § 9 werden dabei auch solche Qualifikationen berücksichtigt, die nach der Ersten Theologischen Prüfung bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden.

(5) Unter Berücksichtigung von Absatz 4 werden für das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Examensdurchgangslisten Frühjahr 1996 bis Herbst 1998 einmalig weitere Auswahlkommissionen nach Maßgabe von § 12 gebildet.

## § 17

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) vom 10. Dezember 1997 (KABl. 1998 S. 1) außer Kraft.

Bielefeld, den 24. 2. 1999

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Friedrich Winterhoff  
Az.: 12197/III/C 03-50/01

## Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 18./19. Februar 1999

Aufgrund von Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

### Artikel 1

#### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183/KABl. W. 1992 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Besoldung und die anderen Bezüge“ durch die Worte „Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 und § 3 wird jeweils das Wort „anderen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 5 Buchst. c insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, daß die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß jeweils vor dem Wort „ruhegehaltfähige“ die Worte „das Grundgehalt ergänzende“ eingefügt werden.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß vor dem Wort „ruhegehaltfähige“ die Worte „das Grundgehalt ergänzende“ eingefügt werden.

5. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.“

6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen“ gestrichen.

b) Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld bleibt während des Erziehungsurlaubs und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 5 bestehen.

Der Anspruch auf die Dienstwohnung besteht auch während des Erziehungsurlaubs mit der Maßgabe, daß der Pfarrer für die Zeit des Erziehungsurlaubs in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstwohnungsbestimmungen eine Dienstwohnungsvergütung an die Stelle, die die Dienstwohnung nach § 10 gewährt, zu entrichten hat.“

7. Die Überschrift zu Abschnitt II Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Vikarsbezüge“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Vikarsbesoldung“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Zu den Vikarsbezügen gehören  
 1. der Grundbetrag,  
 2. der Familienzuschlag,  
 3. folgende sonstige Bezüge:  
 a) jährliche Sonderzuwendung,  
 b) vermögenswirksame Leistungen,  
 c) jährliches Urlaubsgeld.“
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „und einen Verheiratetenzuschlag“ gestrichen sowie in Satz 2 die Worte „und der Verheiratetenzuschlag werden“ durch das Wort „wird“ und in Satz 3 das Wort „Ihre“ durch das Wort „Seine“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Für den Familienzuschlag gilt § 15 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6.
- g) Absatz 8 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, daß das Wort „Vikarsbesoldung“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt wird.
- h) Absatz 9 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, daß die Worte „Die Vikarsbesoldung wird“ durch die Worte „Die Vikarsbezüge werden“ ersetzt werden.
- i) Absatz 10 wird Absatz 9 mit der Maßgabe, daß das Wort „Vikarsbesoldung“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt wird.
9. In § 22 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.  
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „für den Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.  
 c) § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
11. § 24 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Sind an Pfarrer im Probedienst (Entscheidungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt.“
12. § 26 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.  
 b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ und in Satz 3 die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.  
 c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend.“
13. § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird gestrichen.
14. In § 36 werden nach den Worten „Einem Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.
15. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Dies gilt nicht für die Zeit, für die von dem Ehegatten eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist.“
16. § 40 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, daß nach der Angabe „§ 50 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt wird.  
 b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die dem Pfarrer das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.“
17. § 41 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
18. In § 51 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.“
19. § 57 wird mit folgender Fassung vor § 58 in den Abschnitt V eingefügt:  
 „§ 57  
 § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der Unterschiedsbetrag, der sich durch eine verminderte Besoldungsanpassung ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ver-

- wendet werden. Das Landeskirchenamt führt den Unterschiedsbetrag für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen nach Abschluß des Haushaltsjahres dieser Kasse zu.“
20. In § 58 werden die Worte „Kirchengesetz oder Notverordnung“ durch die Worte „Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzvertretende Verordnung“ ersetzt.
  21. Die Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung werden wie folgt neu gefaßt:
    - a) Die Anlagen 1 und 2 erhalten für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998 die Fassung des Anhangs I zu dieser Ordnung.
    - b) Die Anlagen 1 und 2 erhalten für die Zeit ab 1. Juli 1998 die Fassung des Anhangs II zu dieser Ordnung.
  7. Die §§ 17 bis 18a werden in gleicher Reihenfolge die §§ 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß in § 18 bisheriger Zählung die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt wird.
  8. In § 22 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.“
  9. In § 23 Abs. 5 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
  10. § 24 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
  11. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
 

„(1) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Rechts etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. Soweit sie andere Kirchenbeamte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. Im übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
    - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Wort „Kirchengemeindebeamten“ durch die Worte „Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände“ ersetzt wird.
    - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

## § 2

### **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183/KABl. W. 1998 S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Angabe „(Absatz 2)“ durch die Angabe „(Absatz 3)“ ersetzt wird.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte, „soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt“ angefügt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Kirchenbeamte“ das Wort „ordinierte“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 5 und 6 wird gestrichen.
5. § 15 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Kirchenbeamten im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die dem Kirchenbeamten das jährliche Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.“
6. § 16 wird gestrichen.
12. Folgender neuer § 26 wird eingefügt:
 

„§ 26

§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der Unterschiedsbetrag, der sich durch eine verminderte Besoldungsanpassung ergibt, darf, nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Die Anstellungskörperschaft führt den Unterschiedsbetrag für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen nach Abschluß des Haushaltsjahres dieser Kasse zu.“
13. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 27 und 28.

14. Der bisherige § 26 wird § 27 mit der Maßgabe, daß die Worte „Kirchengesetz oder Notverordnung“ durch die Worte „Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzesvertretende Verordnung“ ersetzt werden.
15. Der bisherige § 27 wird § 28.

## Artikel 2

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1

#### Änderung der Regelung über die Überleitungszulage für Pfarrerinnen und Pfarrer

In Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183 / KABl. W. 1998 S. 89) werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 14“ die Worte „sowie bei Gewährung einer Zulage nach dieser Ordnung und ihrer Erhöhung“ eingefügt.

#### § 2

#### Anwendung staatlicher Bestimmungen

(1) Die durch das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1666) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 geänderten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen, die gemäß § 23 Abs. 1 PfbVO und § 1 Abs. 1 KBVO unmittelbar Anwendung finden, sind für die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Wirkung vom 1. April 1999 anzuwenden.

(2) Die Änderung des § 69b des Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 6 Nr. 35 VReformG findet für versorgungsberechtigte Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ihre Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. Juli 1998 Anwendung.

#### § 3

#### Ausgleich des Wegfalls der A-14-Zulage

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen, die am 31. März 1999 die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO in der bis zum 31. März 1999 gültigen Fassung erhalten haben, wird in Höhe dieser Zulage ab 1. April 1999 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge durch nach dem 31. März 1999 wirksam werdende allgemeine Gehaltsanhebungen erhöhen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Wenn eine Überleitungszulage nach Artikel 2 § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28./29. Mai 1998 (KABl. R. 1998 S. 183 / KABl. W. 1998 S. 89) zu zahlen ist, tritt die Verminderung nach Satz 2 und 3 erst nach dem Abbau der Überleitungszulage ein. Dies gilt entsprechend, wenn noch eine Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1

der Notverordnung zur Änderung des besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50) zu zahlen ist.

(2) Für den Ausgleich des Betrages, um den sich die Ephoralzulage verringert, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Superintendenten, die sich am 31. März 1999 im Ruhestand befinden, und ihrer Hinterbliebenen gilt § 6 Abs. 2 und 3 PfbVO in der bis zum 31. März gültigen Fassung fort. § 3 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53 / KABl. W. 1995 S. 50) bleibt unberührt.

#### § 4

#### Bezüge der am 28. Februar 1999 vorhandenen Vikare und Vikarinnen

Vikare und Vikarinnen, die sich am 28. Februar 1999 im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten Vikarsbezüge nach den bis zum 28. Februar 1999 gültigen Vorschriften. Die Höhe der Vikarsbezüge ergibt sich aus der Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung des Anhangs 2 zu dieser Ordnung.

#### § 5

#### Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung im geltenden Wortlaut mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft
- (2) Abweichend davon treten in Kraft
1. Artikel 2 § 1 am 1. Juli 1998,
  2. Artikel 1 § 1 Nr. 19 und Art. 1 § 2 Nr. 12 am 1. Januar 1999,
  3. Artikel 1 § 1 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 2 § 4 am 1. März 1999.

Düsseldorf, den 19. Februar 1999

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Schneider Dräger

Bielefeld, den 18. Februar 1999

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey



**Anhang I V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

1. in der Stufe 1	973,33 DM
2. in der Stufe 2	1.157,41 DM

**VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)**

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

**I. das Grundgehalt**

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12	DM
1	3.230,55	
2	3.383,61	
3	3.536,69	
4	3.689,75	
5	3.842,82	
6	3.995,88	
7	4.148,95	
8	4.302,02	
9	4.455,09	
10	4.608,15	
11	4.761,22	
12	4.914,28	
13	5.067,36	
14	5.220,42	

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)**

1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind	157,49 DM
2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je	51,41 DM

**III. Zulage (§§ 4, 6 Abs. 1 Satz 2 PfbVO)**

Die Zulage beträgt monatlich 199,31 DM

**IV. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

1. in der Stufe 1	865,01 DM
2. in der Stufe 2	1.049,09 DM

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und  
-versorgungsordnung**

(gültig für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998)

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1	3.659,94	3.767,22
2	3.825,23	3.981,57
3	3.990,52	4.195,92
4	4.155,82	4.410,27
5	4.321,11	4.624,61
6	4.486,40	4.838,96
7	4.651,69	5.053,31
8	4.816,99	5.267,66
9	4.982,28	5.482,00
10	5.147,57	5.696,35
11	5.312,87	5.910,70
12	5.478,16	6.125,05
13	5.643,45	6.339,40
14	5.808,74	6.553,74

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)**

1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind	157,49 DM
2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je	51,41 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich	
a) in der Besoldungsgruppe A 13	199,31 DM
b) in der Besoldungsgruppe A 14	74,76 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich	214,34 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland: Die Ephoralzulage beträgt monatlich	1.060,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:	

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**Anlage 2  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Vikarsbesoldung –**

(gültig für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998)

**I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres	2.198,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag**

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG 522,00 DM
2. in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG 116,00 DM

**Anhang II**

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs-  
und -versorgungsordnung**

(gültig ab 1. Juli 1998)

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5.038,62	5.244,04
4	5.286,57	5.565,56
5	5.534,50	5.887,07
6	5.782,44	6.208,59
7	6.030,38	6.530,10
8	6.195,67	6.744,45
9	6.360,96	6.958,80
10	6.526,26	7.173,15
11	6.691,55	7.387,49
12	6.856,84	7.601,84

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**

(§§ 4, 15, 38 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 184,08 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 157,49 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 208,90 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

A. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. März 1999

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 124,54 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 214,35 DM

B. Für die Zeit ab 1. April 1999

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 124,54 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.060,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienst-

bezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 11 und 12, ab 1. April 1999 der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14 gezahlt.

**V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)**

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 973,33 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

**VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)**

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

## 1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	
3	4.476,44	
4	4.706,05	
5	4.935,65	
6	5.165,25	
7	5.394,87	
8	5.547,93	
9	5.701,00	
10	5.854,06	
11	6.007,14	
12	6.160,20	

2. der Dienstwohnungsbetrag 865,01 DM  
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

**Anlage 2  
zur Pfarrbesoldungs-  
und -versorgungsordnung  
– Vikarsbezüge –**

A. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999

**I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag**

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 116,00 DM

**B. Für die Zeit ab 1. März 1999**

a) für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

**I. Grundbetrag** (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres  | 1.964,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2.198,00 DM |

**II. Verheiratetenzuschlag**

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. | 522,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. | 116,00 DM |

b) für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

**I. Grundbetrag** (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.840,00 DM

**II. Familienzuschlag**

(§ 21 Abs. 2 und 5 PfBVO n.F.)

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1                           | 184,08 DM |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |           |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je       | 157,49 DM |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je | 208,90 DM |

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger

Vom 18. Februar 1999

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1992 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 28. Mai 1998 (KABl. 1998 S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge, die Prediger oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere

Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 8 wird gestrichen.

4. Die §§ 9 bis 13 werden die §§ 8 bis 12.

5. Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

a) Die Anlage erhält für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998 die Fassung des Anhangs I zu dieser Verordnung.

b) Die Anlage erhält für die Zeit ab 1. Juli 1998 die Fassung des Anhangs II zu dieser Ordnung.

### § 2

#### Übergangsbestimmung

Artikel 2 §§ 2 und 3 der Ordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 18./19. Februar 1999 (KABl. R. 1999 S. 69 / KABl. W. 1999 S. 77) gilt entsprechend.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

### Anhang I

#### Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

(gültig für die Zeit vom 1. Januar 1998  
bis 30. Juni 1998)

**I. Grundgehalt** (§§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.230,55	3.659,94
2	3.383,61	3.825,23
3	3.536,69	3.990,52
4	3.689,75	4.155,82
5	3.842,82	4.321,11
6	3.995,88	4.486,40
7	4.148,95	4.651,69
8	4.302,02	4.816,99
9	4.455,09	4.982,28
10	4.608,15	5.147,57
11	4.761,22	5.312,87
12	4.914,28	5.478,16
13	5.067,36	5.643,45
14	5.220,42	5.808,74

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**  
(§ 7 PrPVO)

1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 157,49 DM
2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 51,41 DM

**III. Zulagen** (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 199,31 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 330,58 DM

**IV. Ortszuschlag** (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	865,01	973,33
2	1.049,09	1.157,41

**Anhang II****Anlage zur Predigerbesoldungs-  
und -versorgungsordnung**

(gültig ab 1. Juli 1998)

**I. Grundgehalt** (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
3	4.476,44	5.038,62
4	4.706,05	5.286,57
5	4.935,65	5.534,50
6	5.165,25	5.782,44
7	5.394,87	6.030,38
8	5.547,93	6.195,67
9	5.701,00	6.360,96
10	5.854,06	6.526,26
11	6.007,14	6.691,55
12	6.160,20	6.856,84

**II. Familienzuschlag** (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 184,08 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 157,49 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 208,90 DM

A. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. März 1999

**III. Zulagen** (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 124,54 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 330,58 DM

B. Für die Zeit ab 1. April 1999

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 124,54 DM

**IV. Dienstwohnungsbetrag** (§ 7 Abs. 1 PrBVO)

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich
  - a) in der Besoldungsgruppe A 12 865,01 DM
  - b) in der Besoldungsgruppe A 13 973,33 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Prediger als Ehegattenanteil des Familienzuschlages bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

**Kirchliches Arbeitsrecht**Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1999  
Az.: 16795/99/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.  
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der BAT-Anwendungsordnung**

Vom 20. Januar 1999

## § 1

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 14a (zu § 23b) wird im Wortlaut des § 23b BAT-KF in Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. d die Angabe „§ 71 Absatz 2 Unterabsatz 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 4 Unterabsatz 3“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 20a (zu § 36) wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:  
„b) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird jeweils die Angabe ‚§ 71 Absatz 3 Unterabsatz 1‘ durch die die Angabe ‚§ 71 Absatz 2‘ ersetzt“.
  - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Kleingünther

**II.  
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Ordnung zur Sicherung von  
Mitarbeitern bei  
Rationalisierungsmaßnahmen**

**Vom 20. Januar 1999**

§ 1  
**Änderung der Rationalisierungs-Sicherungs-  
Ordnung – RSO –**

(1) Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO –) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung gilt für unter den BAT-KF und den MTArb-KF fallende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie gilt für Dienststellen, in denen in der Regel mehr als fünfzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 beschäftigt werden. Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die kirchlichen Körperschaften, die Diakonischen Werke oder andere Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, auf die das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz Anwendung findet.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Kleingünther

**III.  
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in  
der Ausbildung**

**Vom 20. Januar 1999**

§ 1  
**Änderung der Zuwendungsordnung  
für Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 2 wird der Bemessungssatz „93,78 v.H.“ durch den Bemessungssatz „92,39 v. H.“ ersetzt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Kleingünther

**IV.  
Arbeitsrechtsregelung über die teilweise  
Stundung der Zuwendungszahlung 1998  
für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH**

**Vom 20. Januar 1999**

§ 1  
**Stundung der Zuwendungszahlung 1998**

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung bei der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH, Köln, durch Dienstvereinbarung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung folgendes bestimmt werden:

1. Die Zahlung der Zuwendung

a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,

b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,

c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973,

erfolgt zu 25 % mit den Bezügen für den Monat November 1998 und zu weiteren 25 % mit den Bezügen für den Monat Dezember 1998.

2. Sofern nach gemeinsamer wirtschaftlicher Bestandsaufnahme durch Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, bis zum Ablauf des 31. März 1999 festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens nicht mehr akut gefährdet ist,

erfolgt die Auszahlung der restlichen Zuwendung ganz oder zu weiteren 25% am 1. April 1999.

3. Soweit aufgrund der wirtschaftlichen Situation eine Auszahlung des Restes der Zuwendung am 1. April 1999 nicht möglich ist, wird als Ausgleich bis spätestens 31. Dezember 1999 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt. Er beläuft sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünftage-Woche auf einen Arbeitstag für je fünf Prozentpunkte nichtgezahlter Zuwendung; bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit ist entsprechend umzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist oder die in den Programmen nach § 19 BSHG oder dem 700-er Programm für Köln oder in anderen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt sind.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur teilweisen Stundung der Zuwendungszahlung 1998 führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluss auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
  - c) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuss im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,
3. die Laufzeit der Dienstvereinbarung bis 31. Dezember 1999.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluss dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 20. Januar 1999

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Kleingünther

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(Berichtigung)

Der letzte Satz der Mitteilung über die Änderungen der Beihilfenverordnung (BVO) vom 15. 1. 1999 – 541/99/B 9–23 – im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1999 S. 38 muss richtig lauten: „Die Änderung der BVO gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1998 entstanden sind.“

## Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 22. 2. 1999

Az.: 15634/99/B 09–08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze (vgl. MBl. NW. 1999 S. 4) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1997/1998 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je m <sup>2</sup> Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,86
Gas	11,69
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,10

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

## Satzung für die „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Kirchenkreises Herford

Die Kreissynode hat für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford gemäß Art. 102 Abs. 1 der Kirchenordnung der EKvW folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsätze

(1) Die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres sozial-pädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschafts-

fähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 29. 10. 1992 (KABl. 1992 S. 261) festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Arbeitskonzept für die Tageseinrichtungen; sie sind für dessen Durchführung verantwortlich.

(3) Im übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Leitungsausschuß

(1) Der Leitungsausschuß wird von der Kreissynode berufen. Ihm gehören an:

- ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- bis zu drei weitere Mitglieder der Kreissynode, aus den Presbyterien, die die Trägerschaft für ihren Kindergarten im Rahmen dieser Satzung an den Kirchenkreis übertragen,
- die Fachberaterin/der Fachberater,
- die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter.

(2) Außerdem gehören dem Leitungsausschuß zwei von dem jeweiligen Presbyterium entsandte Mitglieder an, wenn Angelegenheiten des Kindergartens gemäß § 4 Abs. 3 verhandelt werden.

(3) Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden aus der Mitte der von der Kreissynode, aus den Presbyterien und dem Kreissynodalvorstand zu berufenden Mitglieder des Ausschusses gewählt.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlußfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 3

### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Unbeschadet der Aufgaben von Kreissynode und Kreissynodalvorstand sorgt der Leitungsausschuß dafür, daß die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere werden übertragen:

- Beschlußfassung über die Haushaltspläne und Stellenpläne zur Vorlage an die zuständigen Organe des Kirchenkreises,
- Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Entscheidungen über die Zuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit im Einzelfall diese Aufgaben durch Einzelvollmacht nicht weiter delegiert sind.

(2) Die Wahrnehmung von Einzelaufgaben im Sinne von Abs. 1 wird näher in einer Geschäftsordnung durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses geregelt.

(3) Der Leitungsausschuß gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## § 4

### Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere durch

- Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten,
- Kontakte mit gemeindlichen Gruppen, z.B. Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen,
- Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für den örtlichen Kindergarten im Rahmen des Gesamtkonzeptes evangelischer Kindergartenarbeit im Kirchenkreis Herford.

(2) Der Kreissynodalvorstand entsendet Presbyteriumsmitglieder als seine Trägervertreter in die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 7 GTK auf Vorschlag des Presbyteriums in dessen Gemeindegebiet die Kindergärten liegen.

(3) Vor dauerhafter Zuordnung von Kindergartenleitungen wird das entsprechende Presbyterium gemäß § 2 Abs. 2 beteiligt.

(4) Der Leitungsausschuß lädt die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach Abs. 2 entsandten Trägervertreter mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zu Information und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuß informiert das zuständige Presbyterium über aktuelle Ereignisse, die den jeweiligen Kindergarten betreffen.

(6) Das Presbyterium kann verlangen, daß Angelegenheiten des betreffenden Kindergartens im Leitungsausschuß verhandelt werden. In diesem Falle können zwei Mitglieder des Presbyteriums und die Kindergartenleitung an den Verhandlungen des Leitungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 5

### Gemeinnützigkeit

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig.

(2) Die Mittel der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung von Tageseinrichtungen darf das Vermögen nur für die in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### § 6

#### Veröffentlichungen, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Herford, den 18. 1. 1999

#### Kirchenkreis Herford

#### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) G. Etzien Kröger  
Superintendent Synodalassessor

#### Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Herford für die Tageseinrichtungen für Kinder wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Herford vom 16. Januar 1999 – Beschluß Nr. 5 –

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 5. Januar 1999

#### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Kleingünther  
Az.: 11500/Herford I

#### Urkunde

#### über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Lünen wird aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1999

#### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: Lünen III/1

#### Urkunde

#### über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdinghausen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Februar 1999

#### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 53609/Rüdinghausen 1 (2)

#### Urkunde

#### über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1999

#### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 9675/Welper 1 (2)

#### Urkunde

#### über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl wird als Pfarrstelle



bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

### § 2

In der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Februar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 57814/Marl-Dreifaltigkeit 1 (3.1)

## Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 4.1.

### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 4.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Februar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 11064/Waltrop 1 (4.1)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1999  
Az.: 52227/Annen 9 S

Die im Jahre 1868 errichtete frühere Evangelische Kirchengemeinde Annen-Wullen, die lt. Urkunde über die Namensänderung vom 18. Februar 1960 (KABl. 1960, Seite 18) den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Annen“ trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



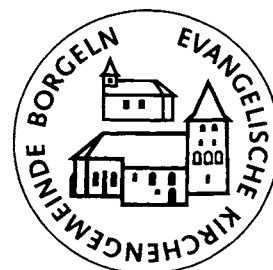
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 2. 1999  
Az.: 13407/Borgeln 9 S

Die während der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Borgeln führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### **Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 5. 2. 1999  
Az.: 09904/Recklinghausen-Altstadt 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt ist im Oktober 1998 auf dem Postweg verloren gegangen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

### **Freigabe des FIBU- Buchhaltungsprogramms der Firma Bavaria-Soft (Version 4.23)**

Das Landeskirchenamt hat am 19. 1. 1999 beschlossen, das FIBU-Buchhaltungsprogramm der Firma Bavaria-Soft (Version 4.23) nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994, Seite 187) für den Einsatz in den kirchlichen Körperschaften der EKvW freizugeben.

Die Ergebnisse der Teilbereichsprüfungen können im Landeskirchenamt für den Bereich „Dv-technische Beurteilung“ bei Herrn Steiner, für den Bereich „Fachlichrechtliche Beurteilung“ bei Herrn Böhm und für den Bereich „Datenschutzrechtliche Beurteilung“ bei Herrn Huget erfragt werden.

### **Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 2. 1999  
Az.: A 12-03

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 1998 für die Amtszeit vom 1. 1. 1999 bis zum 31. 12. 2004 neu gewählt worden.

#### **Rechtskundiger**

**Vorsitzender:** Müller, Bernd  
Vorsitzender Richter  
am OVG a. D.  
Wiedehagen 87  
48163 Münster

1. Stellvertreter: Diekmann, Jürgen  
Richter am VG  
Hebbelstraße 4  
32427 Minden

2. Stellvertreter: Dr. Crevecoeur, Dieter  
Vizepräsident des Landgerichts  
Lupinenweg 6  
57072 Siegen

#### **Ordinierter**

**Beisitzer:** Köster, Hans-Ulrich  
Pfarrer  
Hohfuhstraße 34  
58509 Lüdenscheid

1. Stellvertreter: Anders-Hoepgen, Hartmut  
Superintendent  
Jägerstraße 5  
44145 Dortmund

2. Stellvertreterin: Germer, Gabriele  
Pfarrerin  
Heroldstraße 34  
44145 Dortmund

#### **Nichtordinierter**

**Beisitzer:** Gäbel, Christoph  
Vors. Richter am LG  
Christian-Rohlf's-Straße 45  
58089 Hagen

1. Stellvertreter: Webers, Gerhard  
Rechtsanwalt  
Im Ohl 62  
58675 Hemer

2. Stellvertreter: Knoblauch, Eckhard  
Richter am Amtsgericht  
Am Bleckmannshof 57  
44799 Bochum

An die Stelle des ordinierten Beisitzers tritt gegen Verfahren gegen

**Prediger:** Knoch, Karl-Heinrich  
Pastor  
Dorfstraße 7  
45527 Hattingen

1. Stellvertreterin: Graffmann, Marie-Luise  
Marsstraße 2 d  
44579 Castrop-Rauxel

2. Stellvertreterin: Wedekind, Gabriele  
Gemeindepastorin  
Peukinger Weg 29  
59423 Unna

#### **Beamte des höheren Dienstes:**

Dr. Diekmann, Wolfgang  
Oberstudiendirektor  
Kirchfeldstraße 27  
32107 Bad Salzuflen

1. Stellvertreter: Kruska, Siegfried  
Beamter  
Grünstraße 16  
58095 Hagen

2. Stell-  
vertreterin: Klein, Margarete  
Oberstudienrätin  
Veringstraße 5  
59329 Wadersloh

**Beamte  
des gehobenen  
Dienstes:**

Geyer-Vorwerk, Bärbel  
Kirchenoberamtsrätin  
Jägerstraße 5  
44145 Dortmund

1. Stell-  
vertreterin: Ehlers, Irmgard  
Kirchenamtsrätin  
Jägerstraße 5  
44145 Dortmund

2. Stellvertreter: Voigt, Wolfgang  
Landeskirchenamtsrat  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

### Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 2. 1999  
Az.: A 12-02/1

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 1998 für die Amtszeit vom 1. 1. 1999 bis zum 31. 12. 2004 neu gewählt worden.

**Rechtskundiger**

**Vorsitzender:** Reim, Hartmut  
Präsident des Finanzgerichts  
Warendorfer Straße 70  
48145 Münster

**Erstes beisitzen-  
des Mitglied:**

Dr. Schlue, Helmut  
Ltd. Städt. Rechtsdirektor a. D.  
Caldenhofer Weg 43  
59063 Hamm

1. Stellvertreter: Dr. Blanke, Dieter  
Gartenstraße 10  
32049 Herford

2. Stell-  
vertreterin: Brumberg, Dorothea  
Richterin am OLG  
Heßlerstraße 53  
59065 Hamm

**Zweites beisit-  
zendes Mitglied:**

Staschen, Christa-Marlene  
Pfarrerin  
Tiefenstraße 4  
33824 Werther

1. Stellvertreter: Röber, Klaus Peter  
Superintendent  
Albert-Klein-Straße 1  
44628 Herne

2. Stellvertreter: Anders-Hoepgen, Hartmut  
Superintendent  
Jägerstraße 5  
44145 Dortmund

### Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 2. 1999  
Az.: A 12-03/1

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer der Ev. Kirche von Westfalen sind aufgrund des Ausscheidens einiger Mitglieder von der Landessynode 1998 für die verbleibende Amtszeit bis zum Jahr 2000 gewählt worden.

**Spruchkammer I (lutherisch)**

**Theologisches Mitglied:**

alte Besetzung	neue Besetzung
Tegeler, Paul-Gerhard Superintendent Ziegeleiweg 8 32312 Lübbecke	Lochno, Gundel Pfarrerin Lübbecker Straße 137 32548 Löhne

**Spruchkammer II (reformiert)**

**2. Gemeindeglied mit Befähigung  
zum Presbyteramt**

**Stellvertreter:**

alte Besetzung	neue Besetzung
Dr. Schön, Andreas Herderstraße 32 57052 Siegen	Dr. Mengel, Berthold In den Schinden 51 57555 Mundersbach/Sieg

**Spruchkammer III (uniert)**

**Vorsitzende(r):**

alte Besetzung	neue Besetzung
Kock, Dieter Superintendent Alte Ziegelei 46 44536 Lünen	Franke-Herber, Dorothee Superintendentin Pastoratstraße 10 45879 Gelsenkirchen

**Theologisches Mitglied:**

Kock, Dieter Superintendent Alte Ziegelei 46 44536 Lünen	Franke-Herber, Dorothee Superintendentin Pastoratstraße 10 45879 Gelsenkirchen
---	---

### Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Auch in diesem Jahr finden wieder zwei Lehrgänge statt.

**23. Lehrgang**

Termin: Grundlehrgang vom 20. 8. bis 27. 8. 1999  
Aufbaulehrgang vom 17. 1. bis 28. 1. 2000

Ort: Ev. Freizeithaus Holthausen,  
58093 Hagen/Holthausen,  
Holthausener Straße 67  
Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

**24. Lehrgang**

Termin: Grundlehrgang vom 22. 10. bis 29. 10. 1999  
Aufbaulehrgang vom 13. 3. bis 24. 3. 2000

Ort: Ev. Freizeitheim Holthausen,  
58093 Hagen/Holthausen,  
Holthausener Straße 67  
Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

Themen:

1. Bibelkunde/Bibelarbeit
  - a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
  - b) Tägliche Bibelarbeit
2. Der Dienst des Küsters
  - a) Das Berufsbild des Küsters
  - b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
  - c) Der Umgang mit Menschen
3. Kirchliches Leben
  - a) Unsere Landeskirche (Geschichtlicher Überblick)
  - b) Unsere Landeskirche (Aufbau/Struktur)
4. Gottesdienstliches Leben
  - a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
  - b) Der Schmuck des Altars
  - c) Sinn und Ordnung der Paramente
  - d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
  - e) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
  - f) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
  - g) Aufgaben und Benutzung der Glocken
  - h) Kerzen – Bedeutung und Behandlung
  - i) Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
  - j) Das Evangelische Gesangbuch
  - k) Konfessionskunde
5. Recht und Verwaltung
  - a) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
  - b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
  - c) Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekte wissen muß
  - d) Unfall-Verhütungsvorschriften und Brandschutz
  - e) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
  - f) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten
6. Praxis und Technik
  - a) Fußboden – Material und Pflege
  - b) Der technische Umgang mit den Glocken
  - c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
  - d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
  - e) Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
  - f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Den Abschluß erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnahm. Der Lehrgangsabschluß erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmer vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Anmeldungen an: Günter Schenk, Bruchstraße 29, 57271 Hilchenbach, Telefon 02733/2217

**Persönliche und andere Nachrichten****Ordiniert wurden:**

Pfarrer z.A. Johannes Baumann am 14. Februar 1999 in Herford;  
Pfarrer z.A. Bernd Becker am 28. Februar 1999 in Haltern;  
Pfarrer z.A. Wolfgang-Ernst Edler am 28. Februar 1999 in Wanne-Nord;  
Pfarrer z.A. Michael Krause am 21. Februar 1999 in Münster;  
Pfarrer z.A. Christoph Otminghaus am 1. Januar 1999 in Bielefeld;  
Pfarrer z.A. Martje Röckemann am 24. Januar 1999 in Witten-Bommern;  
Pfarrer z.A. Rüdiger Schuch am 24. Januar 1999 in Hagen-Vorhalle;  
Pfarrer z.A. Andreas Weyer am 21. Februar 1999 in Recklinghausen;  
Pfarrer z.A. Torsten Willimczik am 14. Februar 1999 in Holzhausen;  
Pfarrer z.A. Jörg Zweihoff am 17. Januar 1999 in Senden.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pfarrerin z.A. Martina Bartling, Sprockhövel, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Silke Beier, Bochum, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Christoph Beier, Schwerte, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Karlfried Cost, Gütersloh, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Diemut Cramer, Bielefeld, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Dr. Jörg Ettmeyer, Dortmund-Mitte, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Dr. Udo Feist, Schwerte, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Dörte Godejohann, Minden, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Matthias Hövelmann, Iserlohn, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Dr. Thorsten Jacobi, Iserlohn, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Helene Kerkhoff, Herford, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Dr. Martin Klein, Bochum, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Ute Klose, Plettenberg, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Anne-Kathrin Koppetsch, Siegen, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Heike Koch, Soest, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Martina Korporal, Ibbenbüren, zum 1. April 1999;  
Pfarrer z.A. Bernhard Laabs, Hamm, zum 1. April 1999;  
Pfarrerin z.A. Stephanie Lüders, Dortmund, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Harald May, Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Andreas Müller, Bochum, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Jens-Christian Nehme, Bochum, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Ingo Nesperke, Hattingen-Witten, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Andrea Ohm, Selm, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Eva Maria Panhoff, Lünen, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Claudia Reifenberg, Dortmund-Mitte, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Antje Röckemann, Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Detlef Rudzio, Elverdissen, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Ulrich Schade, Lindenhurst, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Heike Scherer, Dortmund, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Ariane Schneider, Bochum, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Kai-Uwe Spanhofer, Bielefeld, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Christa Stenvers, Wittgenstein, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Anja Vollendorf, Soest, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Dr. Ute Wendel, Hattingen-Witten, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Jörg Winkelströter, Hamm-Herringen, zum 1. April 1999;

Pfarrer z.A. Ramona Winkler, Lüdenscheid, zum 1. April, 1999.

#### **Bestätigt sind:**

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 4. Dezember 1998:

Pfarrer Michael Bethge, Ev. Kirchengemeinde Hamm, zum Assessor des Kirchenkreises Hamm.

Die Wahl der Kreissynode Recklinghausen vom 21. November 1998:

Pfarrer Heike Hilgendiek, Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, zur Assessorin des Kirchenkreises Recklinghausen.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 30. November 1998:

Pfarrer Jürgen Lemke, Ev. Kirchengemeinde Preußen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lünen.

#### **Berufen sind:**

Pfarrer Peter Blume zum Pfarrer des Kirchenkreises Halle (1. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Axel Buddemeier zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (3. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Jürgen Jerosch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hellersen-Loh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Dr. Jürgen Kampmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Annette Klink zur Pfarrer der Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Barbara Knabe zur Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marl-Hamm (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Annette Kurschus zur Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Bernhard Laß zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (9. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Ernst-Otto Menn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Markus Möhl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Sabine Palluch zur Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Arne Stolorz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten.

#### **Freigestellt worden sind:**

Für die Zeit vom 1. März 1999 bis zum 31. August 1999 Pfarrer Martina Kluft, Kirchenkreis Lüdenscheid, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz.

Für die Zeit vom 10. April bis 31. Oktober 1999 Pfarrer Petra Lauscher-Ziemssen, Kirchenkreis Herford, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz.

#### **Entlassen worden sind:**

Pfarrer Klaus-Peter Djambasoff, Bielefeld, aus dem pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) – zuletzt freigestellt für den Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede – wegen Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen;

Pfarrer Elisabeth Hübler-Umemoto, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Gerhard Böse, Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. April 1999;

Pfarrer Jürgen Finnern, Studentenpfarramt Bielefeld, zum 1. April 1999;

Pfarrer Hans-Ludwig Gelau, Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 1999;

Pfarrer Manfred Grabs, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 1999;

Pfarrer Friederike Heller, Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen zum 1. April 1999;

Pfarrer Mechthild Jaeger, Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. Soest, zum 1. April 1999;

Pfarrer Horst Masanek, Kirchenkreis Recklinghausen (5. Kreispfarrstelle), zum 1. März 1999;

Pfarrer Dr. Jürgen Melchert, Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. März 1999;

Pfarrer Klaus Moser, Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. April 1999;

Pfarrer i.W. Dr. Jörg Müller, früher Gemeindedienst für Weltmission, zum 1. März 1999;

Superintendent Klaus-Jürgen Nottebaum, Kirchenkreis Lünen (Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle), zum 1. April 1999;

Pastor Joachim Rieffel, von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. April 1999;

Pfarrer Martin Scheer, Kirchenkreis Hagen (5. Kreis Pfarrstelle), zum 1. April 1999.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Karl Förster, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Wingshausen, Kirchenkreis Wittgenstein, am 1. Januar 1999 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i.R. Winfried Geldermann, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 4. Januar 1999 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans-Heinrich Müller, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 15. Januar 1999 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer Helmut Petry, Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna, am 4. Februar 1999 im Alter von 54 Jahren;

Pfarrer i.R. Wilhelm Vieler, zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 28. Februar 1999 im Alter von 89 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:**

4. Kreis Pfarrstelle Hattingen-Witten (Aufgaben des Schulreferates der Kirchenkreise Hattingen-Witten und Schwelm)

2. Kreis Pfarrstelle Herford (Krankenhausseelsorge)

10. Kreis Pfarrstelle Siegen (Jugendarbeit)

##### **b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentinnen/Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

###### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

Pfarrstelle 3.1 der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

Pfarrstelle 3.2 der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peteshagen, Kirchenkreis Minden, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho.

###### **II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes.

**Angestellt ist:**

Herr Oberstudienrat i.E. Josef Jürgens, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, als Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Ersatzschuldienst (i.E.) mit Wirkung vom 1. 2. 1999.

**Ernannt sind:**

Herr Oberstudienrat i.K. Dieter Kröger, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 12. 1998.

Herr Realschulkonrektor i.K. Knut-Michael Leimann, Schulleiter der St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Realschulrektor im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. 3. 1999.

Herr Oberstudienrat i.K. Hans-Martin Scherer, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 2. 1999.

Frau Studiendirektorin – als Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – Christiane Seibel zur Studiendirektorin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1999 zur Übernahme der Schulleitung des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp.

Frau Sabine Thörner, Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A.i.K. an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 1. 1999.

**Berufung zum Kreiskantor:**

Herr Kantor Ulrich Hirtzbruch ist mit Wirkung vom 1. 4. 1999 bis zum 1. 7. 2000 erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Gerd Peter Münden ist mit Wirkung vom 1. 1. 1999 bis zum 1. 7. 2000 erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Minden berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

**Kirchenmusikalische Prüfung:**

Die Urkunde über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin im Nebenamt (Urkunde C) hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin Frau Galina Ortner, Bollstraße 52, 33699 Bielefeld.

**Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren (Kirchenkreis Tecklenburg) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in (B-Stelle, 100%)

Ibbenbüren (50.000 Einwohner) liegt am Hang des Teutoburger Waldes mit guter Verkehrsanbindung zu den Universitätsstädten Münster und Osnabrück. Alle Schulformen sind vorhanden. Im reichhaltigen und hochwertigen Kulturangebot der Stadt ist die evangelische Kirchenmusik profiliert vertreten. Trotz erheblicher finanzieller Schwierigkeiten liegt uns die Fortführung der bestehenden Arbeit sehr am Herzen.

Zur evangelischen Kirchengemeinde (6 Pfarrbezirke) gehören 14.000 Gemeindeglieder. Der Organistendienst ist an die Christus-Gemeinde (1./2. Pfarrstelle, Stadtmitte) angebunden. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der sich engagiert für Gemeinde und Gottesdienst einsetzt. Wesentlich ist uns dabei die Verknüpfung von musikalisch-künstlerischem Anspruch, gemeindepädagogischer Umsetzung und organisatorischem Talent.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die kreative Mitgestaltung der Gottesdienste in ihren vielfältigen Formen und sonstiger gemeindlicher Feiern;
- die musikalische Ausgestaltung der Amtshandlungen, die den Bezirk der Christus-Kirche betreffen;
- die Leitung der bestehenden Chöre: der Ev. Kantorei und der Kinderchöre;
- der Neuaufbau des Posaunenchores;
- projektorientiertes Arbeiten in der Gesamtgemeinde, z.B. Konzerte, Gospel-Workshops; Jugendband etc.;
- die Begleitung der nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen der Gesamtgemeinde;
- die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kirchenmusiker/innen im Kirchenkreis Tecklenburg.

In der 1523 erbauten Christuskirche, einer spätgotischen Hallenkirche mit 500 Sitzplätzen, stehen eine Steinmann-Orgel (Baujahr 1972, zwei Manuale, Pedal, 24 Register), ein Orgelpositiv (Fa. Steinmann, vier Register) und ein Keyboard zur Verfügung.

Die Probenarbeit findet im benachbarten Musikraum statt.

Ein Flügel, Blechblasinstrumente und die Grundausstattung für eine Jugendband sind vorhanden. Ein aufgeschlossenes Team von zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen in einer lebendigen Gemeinde. Die kirchenmusikalische Arbeit wird außerdem unterstützt durch einen Freundes- und Förderkreis.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Kirchengemeinde hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Weitere Auskünfte erteilen die Pfarrer der Christus-Gemeinde, Reinhard Lohmeyer (05451 / 18391) und Reinhard Paul (05451/2436), sowie der Kreiskantor Martin Ufermann (05404 / 6766).

Bewerbungen senden Sie bitte bis zum **30. 4. 1999** an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Karl-Heinz Lask, Kanalstraße 9, 49477 Ibbenbüren.